

Satzung der Fachschaft Geschichte der Ruhr-Universität Bochum

Versichernd, dass jede und jeder angesprochen ist, wird in dieser Satzung durchgehend auf feminine Formen verzichtet, um einen ungestörten Lesefluss zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Fachschaft Geschichte umfasst nach dem LHG NRW alle Studierenden am Historischen Institut der Fakultät für Geschichtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum und ist somit nach Art. 10 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Diese Satzung ist den Studierenden am Historischen Institut ständig zugänglich zu machen.
- (3) Die Verfassung der Ruhr-Universität Bochum, die Satzungen der verfassten Studierendenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaft und des Historischen Instituts bleiben hiervon unbeschadet.

§ 2 Gremien der Fachschaft Geschichte

1 Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung (VV) der Studierenden des Historischen Instituts ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft Geschichte.
- (2) Die Leitung der VV übernimmt ein Präsidium bestehend aus Redeleitung und Protokollanten.
- (3) Eine Ankündigung der VV muss mindestens zwei Wochen vor der VV öffentlich ausgehängt werden.
- (4) Eine VV ist mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Die VV darf aber nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (5) Eine VV kann durch den FSR auf einer ordentlichen Sitzung beschlossen oder durch mindestens 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt werden.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte nach § 1 (1). Es wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann eine öffentliche Wahl stattfinden. Dieser Antrag muss einstimmig angenommen werden.
- (7) Bei Wahlen und Abstimmungen, sofern sie nicht die Satzung betreffen, genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (8) Zu einer VV sind der AStA-Vorsitz und die FSVK-Sprecher einzuladen.

2 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat Geschichte (FSR) vertritt die Interessen der Fachschaft Geschichte im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Die Sitzungen des FSR sind das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den VVen und prinzipiell öffentlich.
- (3) Der FSR ist ein kollegiales Gremium, in dem jedes Mitglied gleiche Rechte und Pflichten hat.
- (4) Der FSR wird auf der VV möglichst zum Ende der Vorlesungszeit gewählt.
- (5) Die Größe des FSR wird auf der VV bestimmt.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, sich zur Wahl in den FSR aufstellen zu lassen, sofern es nicht bereits Mitglied eines anderen Fachschaftsrates der Ruhr-Universität Bochum ist.

Die Bewerber müssen der VV gegebenenfalls über ihre Motivation Auskunft geben.

(7) Die Amtszeit des FSR beginnt mit der Annahme der Wahl auf der VV und endet mit der Entlastung durch die VV.

(8) Der FSR darf **mit einer absoluten Mehrheit** in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder, laut den Voraussetzungen unter § 2.2.6, mit gleichen Rechten und Pflichten für den FSR kooptieren.

(9) In seinen Sitzungen ist der FSR beschlussfähig, wenn mindestens 25 v.H. Mitgliedern auf einer Sitzung anwesend sind.

3 Der Vorstand

Der Vorstand wird aus den gewählten Mitgliedern des FSR auf einer VV gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl auf der VV und endet mit der Entlastung durch die VV. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder ist auf maximal drei aufeinanderfolgende Semester begrenzt.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus drei Vorsitzenden und einem Finanzreferenten zusammen.

Bei der Besetzung der drei Vorsitzenden werden mindestens eine Position mit einem weiblichen und eine mit einem männlichen Mitglied besetzt.

4 Studentische Vertreter in Gremien (GreV)

(1) Im Regelfall werden die studentischen Vertreter in Gremien (GreV) auf einer VV gewählt.

(2) Im Falle des Rücktritts eines GreV oder bei der Neueinberufung eines Gremiums wählt der FSR einen Vertreter bis zur nächsten VV.

(3) Die Summe der GreV soll nach Möglichkeit zu mindestens einem Drittel aus Frauen bestehen.

(4) Die Amtszeit der GreV beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Entlastung durch die VV. Zu einen reibungslosen Übergang in der Gremienarbeit zu gewährleisten, bietet es sich an, dass die alten GreV ihr Amt kommissarisch bis zum Ende des Semester ausführen und die neuen GreVerst mit Beginn des neuen Semester ihre Arbeit aufnehmen.

(5) Jede Fachschaft der Fakultät ist berechtigt von den GreV aus den sie betreffenden Kommissionen Berichte einzufordern.

§ 3 Aufgaben der Gremien

1 Die Vollversammlung

(1) Die Beschlüsse der VV sind für den gewählten FSR verbindlich.

(2) Die VV hat das Recht, von jedem Mitglied des FSR Rechenschaft einzufordern und es nach eigenem Ermessen zu entlasten.

(3) Wenn eine geforderte Rechenschaft nicht abgelegt werden kann, kann die VV den FSR beauftragen, diese einzufordern und die Person zu entlasten. Zusätzlich hat die VV das Recht, diese Rechenschaft schriftlich zu fordern und ein Zeitlimit zu verhängen.

(4) Nur eine VV hat die Möglichkeit, die Satzung der Fachschaft Geschichte mit Zweidrittelmehrheit zu ändern, wenn diese Satzungsänderung schriftlich der VV vorgelegt oder vorher universitätsöffentlich gemacht wurde.

(5) Die VV hat die Möglichkeit, thematische Kommissionen zu berufen, die unabhängig vom FSR arbeiten.

(6) Der Wahlmodus für die Gremien der Fachschaft kann von der VV vor der Wahl nach

eigenem Ermessen beschlossen werden.

(7) Die VV soll jeden Kandidaten vor der Wahl zu einem Amt zur Person und zur Motivation seiner Kandidatur befragen.

2 Fachschaftratsrat (FSR)

(1) Der FSR ist das höchste Gremium der Fachschaft zwischen den VVen und ihre alleinig legitimierte Interessenvertretung.

(2) Der FSR hält während der Vorlesungszeit regelmäßig, möglichst wöchentlich, Sitzungen im Raum der Fachschaft Geschichte ab. In der vorlesungsfreien Zeit können andere Lösungen gefunden werden; es sind jedoch mindestens drei Sitzungen verpflichtend. Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Jedes FSR-Mitglied ist prinzipiell verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Abstimmungen können nur auf **ordentlich einberufenen** Sitzungen des FSR durchgeführt werden. Hierfür genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der FSR darf in begründeten Ausnahmefällen zur Entscheidungsfindung Beschlüsse per Umlaufverfahren fassen. Diese erfolgen per E-Mail, müssen mindestens 48 Stunden Laufzeit und eine Beteiligung von 50 v. H. bei einfacher Mehrheit haben, um gültig zu sein.

(6) Zu den Aufgaben des FSR gehören:

a. Kenntnis der Studienordnungen des Historischen Instituts

Die Mitglieder des FSR müssen sich über die Studienordnungen des Historischen Instituts informieren. Dies soll durch eine Fortbildung durch einen Vertreter des Historischen Instituts erfolgen.

b. Informationspflege

Nach grundlegenden Veränderungen der Studienordnungen müssen die Mitglieder des FSR über den neuen Kenntnisstand verfügen. Informationen über neue Studienordnungen sollten nach Möglichkeit zentral vergeben werden. Sollte ein Mitglied des FSR an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen können, sollen die Informationen selbstständig bei einem Vertreter des Instituts eingeholt werden. Dies ist beim Vorstand nachzuweisen.

c. Öffnungszeiten

Der FSR sollte zur Kontaktpflege mit der Fachschaft Sprechstunden anbieten. Jedes FSR-Mitglied sollte eine wöchentliche Sprechstunde und nach Möglichkeit eine Sprechstunde in der vorlesungsfreien Zeit geben. Neue Mitglieder des FSR sollten nach Möglichkeit nicht alleine eine Sprechstunde abhalten.

d. Begrüßung der Erstsemester

Zu den Aufgaben des FSR gehört es, Studienanfänger am Historischen Institut zu begrüßen und ihnen den Beginn des Studiums zu erleichtern.

e. Außendarstellung

Der FSR hat die Pflicht, die Studierenden regelmäßig über seine Arbeit zu informieren. Darüber hinaus sind die einzelnen Mitglieder für den ordentlichen Zustand im Raum der Fachschaft verantwortlich.

f. Hochschulpolitik

Der FSR ist verpflichtet, die hochschulpolitischen Entwicklungen kritisch zu begleiten und die Interessen der Fachschaft zu artikulieren.

g. Beschlussfassung

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Beschlüsse fassen und Resolutionen verabschieden.

Einmal gefasste Beschlüsse sind verbindlich und können nur bei veränderten

Rahmenbedingungen neugefasst werden. Die Mitglieder des FSR sind angehalten, die Beschlüsse des FSR nach außen zu vertreten.

h. Aktionen

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Aktionen aller Art durchführen oder sich an Aktionen anderer beteiligen.

i. Kommunikation

Es ist die Aufgabe des FSR, zur Verwaltung der Fakultät und des Instituts, zu den Lehrenden und Angestellten ein möglichst gutes Verhältnis zu unterhalten.

j. Arbeitsgruppen und Beauftragte

Der FSR kann Arbeitsgruppen oder Beauftragte zu speziellen Themen einrichten und diesen gegebenenfalls besondere Rechte und Pflichten zuweisen.

k. Repräsentative Aufgaben

Der FSR sollte an offiziellen Anlässen des Historischen Instituts teilnehmen. Sollte sich keiner der Mitglieder des FSR bereiterklären, an den Veranstaltungen teilzunehmen, so ist der Vorstand zu entsenden.

3 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist die Vertretung des FSR gegenüber Dritten.

(2) Es ist die Aufgabe des Vorstandes, speziell der Vorsitzenden, anfallende Arbeit innerhalb des FSR zu delegieren und zu koordinieren.

(3) Dem Vorstand obliegt es, für einen reibungslosen Kommunikationsfluss innerhalb des FSR zu sorgen; speziell innerhalb des Vorstandes.

(4) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel einer der Vorsitzenden, muss auf jeder Sitzung des FSR anwesend sein, um diese zu leiten.

(5) Für die Mitglieder des Vorstandes ergeben sich darüber hinaus spezifische Aufgaben:

a. Die Vorsitzenden

- Nur die Vorsitzenden haben das Recht, in Ausnahmesituationen ohne Rücksprache mit dem FSR für die Fachschaft Geschichte zu sprechen. Sie müssen hierfür jedoch auf der nächsten Sitzung des FSR Rechenschaft ablegen.

- Allein die Vorsitzenden haben das Recht, einzelne Mitglieder des FSR wegen groben Fehlverhaltens oder Versäumnis der übernommenen Pflichten zu maßregeln. Dies hat sachlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu geschehen.

b. Der Finanzreferent

Der Finanzreferent hat die Aufgabe, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft zu wachen und auf den Sitzungen des FSR regelmäßig zu berichten. Dem Finanzreferenten steht ein uneingeschränktes Veto-Recht im Falle einer Überziehung des Kontos oder Unsicherheiten hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit von Ausgaben zu. Weiteres regelt die Finanzordnung der Fachschaft.

c. Dem Finanzreferenten wird ein Stellvertreter durch Wahl auf einer VV zur Seite gestellt, dieser ist aber nur im Vertretungsfall Mitglied des Vorstandes. Im Falle einer längeren Abwesenheit übernimmt dieser in eigenständiger Verantwortung die Aufgaben des Finanzreferenten.

4. Mitglieder mit fester Funktion (Funktionäre)

Mitglieder mit fester Funktionen sind: der Protokollant und sein Stellvertreter, ein Kassenverwalter (KV) und zwei unterschiftsberechtigte Mitglieder (ubM), die für den Zahlungsverkehr bei der Bank angemeldet werden müssen. Sie werden aus den Mitgliedern des FSR auf einer VV gewählt. Weiteres über den KV und die beiden ubM regelt die Finanzordnung der Fachschaft.

Protokollant

Der Protokollant hat die Aufgabe, Ergebnisprotokolle der FSR-Sitzungen zu erstellen und sie der Fachschaft bekannt zu machen. Des Weiteren hat er eine Beschlussliste zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse des FSR durchgehend nummeriert festgehalten werden (siehe Anlage). Der Protokollant hat die Aufgabe, Protokolle und Beschlussliste im Raum der Fachschaft für alle zugänglich für fünf Jahre zu archivieren. Bei Bedarf hat er die Beschlusslage zu den gefragten Themen zu recherchieren. Die Aufgaben sollten vom Protokollanten und seinem Stellvertreter in Zusammenarbeit erledigt werden, damit §3.3.3 gewährleistet werden kann.

5. Studentische Mitglieder in den Gremien

- (1) Die GreV vertreten die Interessen der Fachschaft Geschichte in den Gremien der Universität und der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die GreV haben die Verpflichtung, regelmäßig über ihre Arbeit auf Sitzungen des FSR zu berichten, soweit dies nicht durch Schweigepflicht verhindert wird.
- (3) Es ist die Aufgabe der GreV, Beschlüsse des FSR oder der VV in ihren Gremien einzubringen und vorzustellen. Die prinzipielle Gewissensfreiheit bleibt hiervon unangetastet.
- (4) Der Rücktritt eines GreV oder die Neueinberufung eines Gremiums muss dem FSR unverzüglich bekannt gegeben werden. Der FSR wählt daraufhin einen Vertreter für die Zeit bis zur nächsten VV.

§ 4 Verhältnis zu anderen studentischen Gruppen und der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Der FSR steht allen Gruppen der Universität neutral gegenüber.
- (2) Der FSR darf zu Wahlen zum Studierendenparlament aufrufen, jedoch keine Wahlempfehlung geben.
- (3) Prinzipiell werden themenbezogene Bündnisse mit anderen Fachschaften und studentischen Gruppierungen zum Wohle der Fachschaft Geschichte jedoch angestrebt und unterhalten.

§ 5 Das Verhältnis zu anderen Statusgruppen

Die solidarische Zusammenarbeit mit den anderen Statusgruppen wird angestrebt. Das Wohl der Fachschaft Geschichte steht jedoch immer im Vordergrund.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Frauen der Fachschaft Geschichte haben das Recht, auf einer eigenen Vollversammlung nach eigenen Maßgaben eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist automatisch Mitglied des FSR, bleibt jedoch nur der Vollversammlung der Frauen der Fachschaft Geschichte rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, den FSR auf Gleichstellungsbelange der Fachschaft hinzuweisen und gegebenenfalls zurechtzuweisen. Hierfür kann sie nötigenfalls ohne Wortmeldung in eine Diskussion eingreifen, jedoch nur ohne jemanden zu unterbrechen.
- (4) Es ist ihre Aufgabe, den Kontakt zu Gleichstellungsbeauftragten der Universität und zu den Vertrauensfrauen der Fakultät und des Instituts zu halten und spezielle Sprechstunden für die Beratung von Frauen anzubieten.

§ 7 Fachschaftsraum

- (1) Der von der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Fachschaft Geschichte zugewiesene Raum wird vom FSR verwaltet.
- (2) Grundsätzlich steht der Raum zu den Öffnungszeiten allen Studierenden der Ruhr-Universität offen.
- (3) Die Sitzungen des FSR finden im Fachschaftsraum statt.
- (4) Die Ausstattung des Fachschaftsraumes obliegt dem FSR, der daher auch mit der Verwaltung der Schlüssel beauftragt ist.
- (5) Im Fachschaftsraum sollte eine angenehme Atmosphäre voller gegenseitigen Respekts herrschen.
- (6) Sexistische, rassistische, diskriminierende oder beleidigende Äußerungen werden im Fachschaftsraum nicht geduldet. Die dafür verantwortliche Person wird des Raumes verwiesen.

§ 8 Bescheinigung über FSR-Arbeit

- (1) Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft und Mitarbeit im FSR kann bei dem Protokollanten beantragt und in Zusammenarbeit mit diesem erstellt werden.
- (2) Die Bescheinigung umfasst eine detaillierte Auflistung der Arbeitsgebiete des jeweiligen Studierenden. Das Dokument muss mit dem offiziellen Stempel des FSR, der Unterschrift des Protokollanten sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds versehen werden.

§ 9 Geschäftsordnung für Versammlungen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung für die folgende Versammlung erstellt.
- (2) Die Sitzungsleitung hat die einzelnen Tagesordnungspunkte in der Folge ihrer Ansetzung aufzurufen.
- (3) Die Redeleitung obliegt der Sitzungsleitung.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte hat ein Rederecht; anderen Personen kann dies von der Fachschaft oder der Sitzungsleitung verliehen werden. Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen.
- (5) Bei mehreren Anträgen zu einem Thema wird zunächst der weitest gehende behandelt.
- (6) Die Auszählung wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten vorgenommen; nur bei der Übereinstimmung der Ergebnisse wird das Ergebnis verkündet.

(7) Geschäftsordnungsanträge müssen sofort behandelt werden und können folgendes beantragen: Schließen der Redeliste, sofortige Abstimmung, Sitzungsunterbrechung, Änderung der Tagesordnung und Nichtbehandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, für eine Wahl einen bestimmten Modus vorzuschlagen; bei mehreren Anträgen werden diese alternativ abgestimmt.

§ 10 Finanzen

(1) Die Finanzführung des Fachschaftsrates Geschichte erfolgt gemäß der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW).

(2) Die genauen Regelungen finden sich in der Finanzordnung der Fachschaft. Änderungen an der Finanzordnung sind auf einer VV zu beschließen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Studierendensatzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Studierendensatzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Studierenden am Historischen Institut der Ruhr-Universität Bochum vom 20.11.2003 in Kraft. Geändert durch die Vollversammlung der Studierenden am Historischen Institut vom 05.02.2015.